

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 746. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 654. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V ab dem Jahr 2017 mit Wirkung zum 1. Quartal 2025**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V sowie zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 3b Satz 8 SGB V.

### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Aufsatzwertvorgaben ab dem 1. Quartal 2025 in Nummer 2.2.2 angepasst. Der Bewertungsausschuss wird demnach bei einer in der Datengrundlage nicht enthaltenen Kennzeichnung von gesetzlichen Regelungen bzw. Vorgaben oder Empfehlungen des Bewertungsausschusses ein Verfahren zur regionalen Umsetzung zur Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung festlegen.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Quartal 2025 in Kraft.